

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung beim Antritt von Präsenz- und Ausbildungsdiensten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung der ADV

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Vorausgeschickt soll werden, dass es sich hierbei um eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung handelt bzw. zumindest um einen Versuch hierzu.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird dabei durch ein Reihe von Umständen eingeschränkt. Zum einen sind nur Präsenzdienste von bis zu drei Wochen betroffen. Zum zweiten betrifft sie nur Dienstleistungen ohne erhöhte körperliche Inanspruchnahme oder Gefahreneigheit. Und zum dritten ist der in Rede stehende Entfall der Beurteilung der Dienstfähigkeit als Kann-Bestimmung formuliert, was bedeutet, dass von dieser Option nicht Gebrauch gemacht werden muss. Überdies kann sowohl die betroffene Person als auch die jeweils zuständige militärische Dienststelle eine Beurteilung der Dienstfähigkeit verlangen.

Aufgrund des hohen Maßes der Unkalkulierbarkeit der Anlassfälle, verbunden mit einem im Einzelfall vergleichsweise geringen echten Einsparungspotenzial (der ohnehin personell angespannte militärärztliche Bereich erfährt durch die beabsichtigte Änderung der ADV ausdrücklich keine Reduzierung), wird von einer Bezifferung abgesehen bzw. soll weitestgehend Aufwandsneutralität unterstellt werden. Mehraufwendungen sind definitiv auszuschließen, allfällige Minderaufwendungen stellen Einsparungen der Untergliederung 14 bezogen auf den dortigen jährlichen Budgetrahmen dar.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novellierung der ADV

Einbringende Stelle: BMLV

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. November 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach geltender Rechtslage ist die Beurteilung der Dienstfähigkeit aller Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, zumindest am Beginn und Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung zwingend durchzuführen. Diese Regelung geht auf die Stammfassung der ADV aus dem Jahr 1979 zurück und kommt den zwischenzeitig eingetretenen Änderungen hinsichtlich der körperlichen Anforderungen an den Wehrdienst in Einzelfällen nicht mehr ausreichend nach.

Die technischen Weiterentwicklungen seit 1979 und die Erfahrungen aus der Corona-Krise machten es in der jüngeren Vergangenheit etwa möglich, militärische Kurse im Fernunterricht via Internet oder Präsenzdienstleistungen als Militärexperte im „Homeoffice“ zu absolvieren. Diese Dienstleistungen sind mit keiner militärtypischen körperlichen Inanspruchnahme verbunden und auch eine Gefahrengeneigtheit ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Schutzzweck der geltenden Bestimmung – der Erhalt der körperlichen Gesundheit und Unversehrtheit der Soldaten bei militärtypischen Dienstleistungen mit entsprechender körperlicher Belastung und Gefahrengeneigtheit – kann in den genannten Fällen daher gar nicht zum Tragen kommen. Nach geltender Rechtslage ist aber auch in diesen Fällen die Beurteilung der Dienstfähigkeit durch einen Militärarzt zwingend durchzuführen. Dies ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Dienstfähigkeitsuntersuchung bei jenen Präsenzdienstleistungen entfallen zu lassen, die nicht länger als drei Wochen dauern und bei denen typischerweise keine körperlich belastenden Tätigkeiten ausgeübt werden bzw. keine Gefahrengeneigtheit besteht. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch in diesen Fällen ein militärisches Erfordernis an einer Beurteilung der Dienstfähigkeit gibt, soll eine entsprechende Ausnahmebestimmung aufgenommen werden. Ebenso wäre eine Dienstfähigkeitsuntersuchung durchzuführen, wenn es die betreffenden Soldaten gegenüber ihrer zuständigen militärischen Dienststelle verlangen.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung beim Antritt von Präsenz- und Ausbildungsdiensten

Beschreibung des Ziels:

Verringerung des Verwaltungsaufwandes respektive Verwaltungsvereinfachung durch den Entfall einer zwingenden Dienstfähigkeitsuntersuchung in besonderen Fällen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung der ADV

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung der ADV

Beschreibung der Maßnahme:

Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmebestimmung für Präsenz- und Ausbildungsdienste in der Dauer von bis zu drei Wochen in die ADV.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung beim Antritt von Präsenz- und Ausbildungsdiensten

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Vorausgeschickt soll werden, dass es sich hierbei um eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung handelt bzw. zumindest um einen Versuch hierzu.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird dabei durch ein Reihe von Umständen eingeschränkt. Zum einen sind nur Präsenzdienste von bis zu drei Wochen betroffen. Zum zweiten betrifft sie nur Dienstleistungen ohne erhöhte körperliche Inanspruchnahme oder Gefahreneigtheit. Und zum dritten ist der in Rede stehende Entfall der Beurteilung der Dienstfähigkeit als Kann-Bestimmung formuliert, was bedeutet, dass von dieser Option nicht Gebrauch gemacht werden muss. Überdies kann sowohl die betroffene Person als auch die jeweils zuständige militärische Dienststelle eine Beurteilung der Dienstfähigkeit verlangen.

Aufgrund des hohen Maßes der Unkalkulierbarkeit der Anlassfälle, verbunden mit einem im Einzelfall vergleichsweise geringen echten Einsparungspotenzial (der ohnehin personell angespannte militärärztliche Bereich erfährt durch die beabsichtigte Änderung der ADV ausdrücklich keine Reduzierung), wird von einer Bezifferung abgesehen bzw. soll weitestgehend Aufwandsneutralität unterstellt werden. Mehraufwendungen sind definitiv auszuschließen, allfällige Minderaufwendungen stellen Einsparungen der Untergliederung 14 bezogen auf den dortigen jährlichen Budgetrahmen dar.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 20.11.2023 11:40:25
WFA Version: 1.1
OID: 1504
B2|D0